

## Änderung der Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV; BSG 860.111)

### Antworttabelle Konsultation

Bitte retournieren:                   - im Word-Format  
  - per E-Mail an [PolitischeGeschaefte.gsi@be.ch](mailto:PolitischeGeschaefte.gsi@be.ch) (resp. kantonsintern via BE-GEVER)  
  - bis **8. April 2025**

Bitte schreiben Sie Ihre Bemerkungen für jeden Artikel in die Kolonne „Bemerkungen“; allfällige Vorschläge (Änderungen, Verbesserungen) in die Kolonne „Vorschlag“

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
<b>Verordnung über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV)</b>		
Grundsätzliches	<p>Die GRÜNEN begrüßen grundsätzlich die Einführung von NFFS und der damit verbundenen erwarteten Verbesserungen in den Arbeitsabläufen. Mit der Software arbeiten werden vor allem auch die Gemeinden. Die GRÜNEN sind daher der Meinung, dass ihren Einschätzungen im Prozess der Einführung ein besonderes Gewicht zukommen sollte und daher auf die Forderungen der BKSE besondere Rücksicht genommen werden sollte.</p> <p>Die GRÜNEN tragen die Forderung nach einer Verpflichtung zu einer <b>Evaluation</b> von NFFS, eine <b>Verlängerung der Einführungsfrist für die Stadt Bern</b> und eine <b>höhere Beteiligung des Kantons an den Personalkosten</b>, die für die Vorbereitung der Migration, die Migration und die anschliessenden organisationalen und prozessualen Anpassungen, die in den Sozialdiensten anfallen werden, mit. Ebenfalls zeigt sich bereits heute, dass die gesetzten Fristen wohl zu ehrgeizig gesetzt wurden – die Regelungen müssen somit eine <b>zeitliche Verlängerung des Einführungsprozesses</b> (Pilotphase, Migration) zulassen und die <b>Folgekosten abfedern</b>, sollte sie nötig werden.</p> <p>Die Gemeinden werden für die Implementierung von NFFS mehr Personalressourcen zur Verfügung stellen müssen, damit die zusätzlichen Aufwände nebst der Sicherstellung des operativen Geschäfts geleistet werden können. Dabei geht es nicht um Sonderwünsche, sondern um die bei einer Migration ganz normalen Zusatzaufwände und die damit verbundenen Produktivitätsverluste. Diese betreffen das Kerngeschäft der Sozialdienste und somit die Finanzierungshoheit des Kantons und müssen vom Kanton (mit-)getragen werden, es braucht also temporär (voraussichtlich 2026 bis 2028) mehr Personalressourcen für die Kerntätigkeit Sozialhilfe sowie den Kindes- und Erwachsenenschutz. Der Kanton negiert diese Notwendigkeit bis heute und negiert damit den allgemeinen «state of the art» für solche Digitalisierungs- und Change-Prozesse und damit seine eigenen Aussagen rund</p>	

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	<p>um den Start von NFFS. Mit den aktuell geltenden Fallpauschalen besteht eine angespannte Situation für die Gemeinden – und der Kanton sollte sie mit den zusätzlichen Aufwänden nicht allein lassen.</p> <p>Der Kanton versteht tendenziell unter <b>Verbundaufgabe</b>, dass er vorgibt und die mitzahlenden Verbundpartner wie die Gemeinden und das Kantonale Jugendamt (KJA) nicht ausreichend mitbestimmen können. Die der hier zu regelnden Betriebsorganisation entsprechenden <b>Mitbestimmung</b> (nicht nur Mitsprache, weil die Kosten auch entsprechend mitgetragen werden) ist in einzelnen Verordnungsartikeln klarer festzuhalten.</p> <p>Auch braucht es Regelungen, sollten sich die Verbundpartner nach der Einführung von NFFS und der Bewertung der Ergebnisse nicht einig sein. Der Beweis, dass das neue Fallführungssystem mehr Zeit für die Beratung der Klient*innen und eine Reduktion des administrativen Aufwandes zur Folge haben wird, ist erst noch zu erbringen.</p> <p>Die Verantwortung für die Zielerreichung liegt beim Kanton, wobei die Sozialdienste und die BKSE mit ihrer engagierten Mitwirkung das nötige Vollzugs-, Organisations- und Fachwissen einbringen und so das Programm erst ermöglichen.</p> <p>In Bezug auf eine realistische Schätzung des Aufwandes, welcher bei den Sozialdiensten anfällt, und die Festlegung des Anteils, welcher der Kanton trägt, ist ein gleichberechtigter Entscheid zwischen Kanton und Gemeinden notwendig. Die vorliegende Verordnung muss in den oben erwähnten Punkten wesentlich nachgebessert werden.</p>	
Artikel 23e	<p>Es ist auch für die Zukunft wichtig, dass die GSI den Entscheid, welches Fallführungssystem zu verwenden ist, nicht allein fällen kann. Zumindest drei Partner*innen gehören für den Entscheid an einen Tisch: Das AIS, das KJA (Kindes- und Erwachsenenschutz) und die Gemeinden als Mitzahler und mit ihnen die Sozialdienste.</p> <p>Die Vorgabe eines Fallführungssystems ist zu begrüssen. Dieses muss auf Grund der Tragweite der Vorgabe jedoch eine hohe Qualität aufweisen bzw. eine effektive und effiziente Fallbearbeitung unterstützen. Bei Bedarf soll zur Beurteilung eine neutrale Stelle beigezogen werden können.</p> <p>Citysoftnet der Stadt Bern als Ausnahme sollte eine längere Verwendungsdauer erhalten.</p>	<p>1 Die GSI legt, im Einvernehmen mit dem KJA und dem VBG und nach Anhörung der Nutzerorganisationen fest, welches Fallführungssystem zu verwenden ist.</p> <p>3 neu: Der Kanton stellt sicher, dass die Qualität des Fallführungssystems eine effektive und effiziente Fallbearbeitung unterstützt, damit die Trägerschaften der Sozialdienste die vom Kanton geforderten Leistungen erbringen können.</p> <p>4 neu: Als Ausnahme von der Verpflichtung kann die Stadt Bern ihr neu angeschafftes Fallführungssystem verwenden, sofern sie alle</p>

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
		Bedingungen für den Datentransfer zum AIS erfüllen und dem Kanton aufgrund dieser Ausnahmeregelung keine Nachteile erwachsen.
Artikel 23f	i.O.	
Artikel 23g	<p>Diese Regelung und die Ausführungen im Vortrag werden gestützt. Im Vortrag ist noch darauf hinzuweisen, dass im Rahmen des Führungsgremiums auch französischsprachige Personen vertreten sein sollten oder dass den Anliegen der französischsprachigen Minderheit im Kanton Rechnung getragen werden sollte.</p> <p>Die Vertretung von Spezialisten der Träger in verschiedenen Rollen muss im Gegensatz zu heute verstärkt werden.</p>	<p>Im Vortrag:</p> <p>Im Führungsgremium sollen auch französischsprachige Personen vertreten sein oder es müssten zumindest den Bedürfnissen und Anliegen der französischsprachigen Minderheit im Kanton Rechnung getragen werden, sodass sie partizipativ eingebunden wird.</p> <p>Eine ausreichende Vertretung von Spezialist*innen der Träger in den verschiedenen Arbeitsgruppen und Teams wird durch das Führungsgremium in Abstimmung mit der BKSE sichergestellt.</p>
Artikel 23h	<p>Hier ist es wichtig, dass die unter Absatz 2 genannten Kosten auch für den Art. 23g Absatz 3 gelten, aktuell geplant ist ein Vorgabeteam und ein Anwenderteam.</p> <p>Begründung: Jene Sozialdienste und Gemeinden, welche Personal für die kantonale Lösung einsetzen und somit Verantwortung für alle anderen übernehmen, für diese Aufwände entschädigt werden sollen.</p> <p>Die mit der Betriebsorganisation zusammenhängenden Übersetzungskosten sollen auch getragen werden. Sie sind wichtig, damit die Partizipation von Fachspezialisten und Fachspezialistinnen mit französischer Muttersprache möglich sind und sie sinnvoll eingesetzt werden können. Dazu ist entweder im Vortrag oder in der Verordnung ein Artikel einzufügen.</p> <p>Zu Buchstabe e: Welche weiteren Support Levels sollten ggf. noch erwähnt werden und gehören zum gemeinsam getragenen Kostenpool? Diese Frage müsste im Vortrag noch erläutert werden. Z.B. Second Level Support...?</p>	<p>Ergänzung: Absatz 2: ...deren Personalaufwand nach Absatz 1 Buchstabe d und insbesondere Artikel 23g Absatz 3.</p> <p>Absatz 1 Buchstabe f neu: dem Übersetzungsaufwand in beide Amtssprachen auf allen Stufen der Betriebsorganisation.</p> <p>Vortrag: siehe Bemerkung zum Buchstaben e.</p>

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	<p>Zu d:</p> <p>Der Personalaufwand muss zwischen Kanton und Gemeinden abgestimmt werden. Er kann nicht vom Kanton einseitig definiert werden.</p>	
Artikel 23i	<p>Zum First Level Support gehört in erster Linie die Arbeit der Super User in den Sozialdiensten mit Unterstützung der Product Ownerin. Es ist vorgesehen, dass diese Kosten nach Artikel 23h Absatz e von jeder Nutzerorganisation, also Sozialdienst, selbst getragen werden. Sie fallen somit nicht in den vorgesehenen Kostenteiler.</p> <p>Es ist im Interesse der Product Ownerin und somit dem Kanton, dass der First Level Support optimal funktioniert, damit nicht unnötige Fragen an sie gelangen. Die Super User*innen müssen gut ausgebildet sein, um zwischen Anwenderproblemen, einer Fehlerbehebungen oder notwendigen Systemweiterentwicklungen unterscheiden zu können. Die Sicherstellung mit ausreichend und geeigneten Personalressourcen ist für die Gemeinden eine grosse Herausforderung. Es würde sich rechtfertigen, wenn sich der Kanton an den Kosten während den ersten 2 Jahren nach Einführung zusätzlich zum Beitrag an die Migrationskosten beteiligt, allenfalls abgestuft für das 1. und 2. Jahr.</p>	Siehe Ergänzung unter Artikel T10-3, Anpassung Absatz 3
Artikel 23k	<p>Es fehlt eine Kategorie an möglichen Kosten: Kosten, die anfallen für Weiterentwicklungen oder Spezifikationen, ohne die das effektive und effiziente Funktionieren von Sozialdiensten mit spezifischen regionalen Anforderungen nicht gewährleistet werden kann. Diese Regelung ist insbesondere für die beiden grossen Dienste Biel und Bern wesentlich. Es sind aber andere Faktoren ebenso denkbar und mit zu berücksichtigen, wie die Ausrichtung auf die französische Sprache. Die Berücksichtigung von Diensten, welche eher im ländlichen Raum mit langen Dienstwegen anfallen oder auch Dienste, die spezielle Dienstleistungen</p>	<p>Neuer Buchstabe d: Nach entsprechender Genehmigung durch das Führungsgremium, wenn eine Weiterentwicklung gem. Artikel 1 Buchstabe a und b nicht kantonsweit zum Einsatz kommt, aber für das effektive und effiziente Funktionieren der betroffenen Dienste unabdingbar ist.</p> <p>Und im Vortrag: Erläuterung dazu machen (siehe links).</p>

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	<p>erbringen, die regional mangels privater Angebote erbracht werden / müssen.</p> <p>Die Gemeinden sind bereit, Kosten für spezifische Weiterentwicklungen zu übernehmen auf Basis eines abgenommenen Systems, welches die Anforderungen aller nötigen Organisationsformen erfüllt, bspw. bei grossen Organisationen mit entsprechenden Arbeitsteilungen für die Bewältigung von grossen Fallzahlen oder zur regionalisierten Dienstleistungserbringung, was spezifische Prozesse bedingt – wie z.B. im Bereich Pflegekinderwesen oder zur gemeinsamen Nutzung von Rechtsdiensten etc.</p> <p>Die Gemeinden sind nicht bereit, Kosten für spezifische Weiterentwicklungen zu übernehmen, welche dazu dienen ein qualitativ nicht befriedigendes System auf einen guten Stand zu bringen.</p> <p>Die Verantwortung für die Zielerreichung liegt beim Kanton, wobei sich die Sozialdienste und Gemeinden aktiv engagieren und einen umfassenden Beitrag (Mitwirkung) leisten.</p>	
Artikel 32d	<p>Die im Vortrag detailliert erläuterten Ausführungen entsprechen den in den Vorverhandlungen errechneten und abgemachten Anteilen, welche auch in den NFFS-Konzepten ausgeführt sind. Somit sind diese Ausführungen korrekt, entgegen den Ausführungen, welche bisher im Rahmen der Totalrevision vom SHG gemacht wurden.</p> <p>Es ist grundsätzlich stossend, dass die GSI ihre Weiterentwicklungen dem FILAG zuführen kann und die Weiterentwicklungen der Sozialdienste durch die Gemeinden alleine getragen werden müssen. Hier ist unbedingt eine Gleichbehandlung anzustreben. Der Art. 32d ist also dementsprechend zu ergänzen.</p>	<p>Falls die Bemerkungen zu Artikel 23k nicht in einem Buchstaben, sondern in einem Artikel neu aufgenommen würden, müsste dem auch in 32d Rechnung getragen werden. Ggf. müsste auch im Vortrag darauf verwiesen werden.</p>

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel T10-1	i.O.	
Artikel T10-2	Hier ist die Frist aus Sicht der Städte zu kurz. Es ist laut Konzept NFFS eine Evaluation innert drei Jahren nach Abschluss der Einführung zu machen. Das wäre 2032. Danach braucht es einen Entscheid und eine realistische Umsetzungsfrist. Wir schlagen deshalb vor, den Absatz 1 zu ändern, indem nicht auf den 1.1.2031, sondern auf den 1.1.2036 umzustellen ist. Die anderen Absätze sichern dem Kanton zu, dass ihm und den anderen Gemeinden keine Nachteile entstehen.	Absatz 1 am Schluss: ..., spätestens aber ab dem 1. Januar 2036 verwenden zu müssen.
Artikel T10-3	<p>Wie im Einführungskonzept vermerkt und unter unseren Bemerkungen unter T10-2, ist eine Evaluation vorgesehen. Diese soll auch in der Verordnung in den Übergangsbestimmungen aufgeführt werden. Das gibt allen Beteiligten Sicherheit.</p> <p>Die im Teil «Grundsätzliches» genannten weiteren Kosten im Zusammenhang mit der Einführung von NFFS müssen zwischen den Gemeinden und dem Kanton abgestimmt werden unter Berücksichtigung der Fallzahlen. Es ist eine Form der finanziellen Beteiligung durch den Kanton festzulegen. Die grossen Dienste haben Aufwände von einigen tausend Personentagen für die gesamte Einführung inkl. den Support in den ersten 12 Monaten nach der Produktivsetzung ermittelt. Anteilsmässig trifft dieselbe Rechnung auch auf kleine Dienste zu und diese Aufwände können nicht einfach wegdiskutiert werden.</p> <p>Die vorgesehene Kantonsbeteiligung von Fr. 1.8 Millionen, anteilmässig nach Verteilschlüssel des Lastenausgleichs an die Gemeinden für die Migration vergütet, reicht dazu klar und bei weitem nicht aus. Siehe dazu auch Artikel 23j, 2-jährige Mitfinanzierung des First Level Supports.</p>	<p>Anpassung Absatz 3: (...) abzüglich einer Kantonsbeteiligung, welche die Gemeinden mit dem Kanton aushandeln.</p> <p>Neuer Absatz 4: Zur Überprüfung des Funktionierens von NFFS und der Betriebsorganisation ist drei Jahre nach der Einführungsphase eine umfassende Evaluation vorzunehmen. Damit ist eine neutrale, fachlich kompetente Stelle zu beauftragen und die Ergebnisse sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Allfällige Optimierungsempfehlungen sind durch die Betriebsorganisation paritätisch zu diskutieren und ggf. der Umsetzung zuzuführen. Der französischsprachigen Minderheit ist beim Vorgehen in dieser Evaluation angemessene Rechnung zu tragen.</p>

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel T10-4	i.O.	
Artikel T10-5	i.O.	
<b>Indirekte Änderung Kantonale Krankenversicherungsverordnung vom 25. Oktober 2000 (KKVV; BSG 842.111.1)</b>		
Artikel 19 KKVV		
Artikel 19a KKVV	i.O.	
Artikel 19c KKVV	i.O.	